

NEUE REGELN IM STRASSENVERKEHR – WAS FÜR KEP WICHTIG IST

Die neuen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) treten ab dem 28.04.2020 in Kraft. Die für die Zusteller/innen wichtigsten neuen Regelungen und verschärften Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Neues Haltverbot auf Fahrradschutzstreifen



Neben dem Parken ist nun generell das Halten auf dem Fahrradschutzstreifen verboten. Der Fahrradschutzstreifen ist Bestandteil der Fahrbahn und durch eine gestrichelte Linie von der Kraftfahrzeugspur getrennt. Der Fahrradschutzstreifen ist vom Radfahrstreifen (Radweg) zu unterscheiden. Auf dem Radweg, mit einer durchgezogenen Linie markiert, ist das Halten, Parken und auch das Befahren verboten. Radfahrer müssen Radwege benutzen.

Abbildung 1: Haltverbot auf
Fahrradschutzstreifen

(Quelle: eigene Darstellung)

Abbildung 2:
Verkehrszeichen Radweg

(Quelle: ADAC)



Erweitertes Haltverbot an Kreuzungen und Einmündungen

Beim Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen sind 5 m Abstand zum Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich zu halten. Neu ist, dass das Haltverbot auf 8 m ausgedehnt ist, sofern neben der Fahrbahn ein baulich angelegter Radweg verläuft. Baulich angelegt sind Radwege, welche baulich von der Fahrbahn und vom Gehweg getrennt sind, z. B. durch Borde, Park- oder Grünstreifen. Das erweiterte Haltverbot soll die Sicht auf die Radfahrer verbessern.

Kein Halten in zweiter Reihe

Das Halten in zweiter Reihe ist nun in jedem Fall unzulässig. Weder zum Ein- und Ausstieg von Personen noch zum Be- und Entladen darf gehalten werden. Das Parken in zweiter Reihe ist weiterhin verboten.



Abbildung 3: Haltverbot
in zweiter Reihe

(Quelle: eigene Darstellung)

Überholabstand

Fußgänger, Radfahrer oder Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 m innerorts und 2 m außerorts überholt werden. Die Abstände sind auch zu Radfahrern auf dem Schutzstreifen oder auf dem Radfahrstreifen einzuhalten. Bei verkehrsbedingten Anfahrvorgängen ist der festgeschriebene Mindestabstand aufgrund der niedrigen Geschwindigkeiten nicht notwendig, z. B. an Ampeln. Die Mindestabstände ergänzen die bisherige Vorgabe eines „ausreichenden Seitenabstandes“, d. h. in Einzelfällen kann ein größerer Seitenabstand erforderlich sein. Fehlt der Raum für den notwendigen Mindestabstand, ist hinter dem Radfahrer herzufahren, bis genügend Platz zum Überholen ist.

Abbiegegeschwindigkeit

Fahrzeuge ab 3,5 t zulässiger Gesamtmasse müssen beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Regelung gilt für alle Abbiege- und Einbiegevorgänge, wenn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder mit Fußgängern beim Überqueren der Straße zu rechnen ist. Innerorts dürfte das fast immer der Fall sein. Die Schrittgeschwindigkeit ist nicht eindeutig definiert. Richtet man sich nach dem unteren Bereich der bisherigen Rechtsprechung (4 bis 7 km/h), ist man auf der sicheren Seite.

Straßenbenutzung durch Radfahrer

Fahrradfahrer dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren. Nur bei einer Behinderung des Verkehrs haben sie einzeln hintereinanderzufahren. Die Novelle hat diese bereits bestehende Regelung klarer formuliert.

Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

Ein neues Verkehrszeichen verbietet mehrspurigen Kraftfahrzeugen das Überholen von einspurigen Fahrzeugen (u. a. Fahrräder), z. B. an Engstellen. Mehrspurige Fahrzeuge dürfen in diesem Fall folglich auch nicht überholt werden.



Abbildung 4: Verkehrszeichen Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen
(Quelle: BaST)

Ladezonen für Lastenfahrräder

Mit dem Sinnbild „Lastenfahrrad“ können Parkflächen und Ladezonen für Lastenfahrräder eingerichtet werden. Ob diese eingerichtet werden, in welcher Anzahl und in welcher Größe, ist unbekannt.



Abbildung 5: Sinnbild für Lastenfahrrad
(Quelle: BaST)

Fahrradzonen

Motorisierte Lieferfahrzeuge dürfen Fahrradzonen nicht befahren, es sei denn, sie werden durch Zusatzzeichen zugelassen. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf in der Zone nicht gefährdet oder behindert werden.



Abbildung 6: Verkehrszeichen Fahrradzone
(Quelle: BaST)

Neue Bußgeldtabelle

Tatbestand	Grundtatbestand	Behinderung	Gefährdung	Sachbeschädigung
Halten auf dem Fahrradschutzstreifen	55 Euro	70 Euro (1 Punkt)	80 Euro (1 Punkt)	100 Euro (1 Punkt)
Halten in zweiter Reihe	55 Euro	70 Euro (1 Punkt)	80 Euro (1 Punkt)	100 Euro (1 Punkt)
Parken auf Geh- und Radwegen oder Radschnellwegen	55 Euro	70 Euro (1 Punkt)		
unzulässiges Halten	20 Euro	35 Euro		
Rechtsabbiegen ohne vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit	70 Euro (1 Punkt)			
Überholabstand	30 Euro			35 Euro
Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen	150 Euro (1 Punkt)		250 Euro (2 Punkte)	
beim Ein- und Ausstieg jemanden gefährdet			40 Euro	50 Euro

Das Halten und Parken auf der Busspur und an den Haltestellen bleibt verboten.

Die wichtigsten Veränderungen für die KEP-Dienste

- generelles Haltverbot auf dem Schutzstreifen
- Haltverbot in der zweiten Reihe
- erweitertes Haltverbot an Kreuzungen und Einmündungen
- Einhalten von 1,5 bis 2 m Abstand beim Überholen
- deutliche Erhöhung von Bußgeldern und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Punkten